



Präsent. 4. Martii 1721.
Reichs-Hofrath.

An
Die Königlich-Kaiserlich-auch
in Germanien / zu Hispanien /
Hungarn / und Böhemb
Königl. Majest.

Allerunterthänigste Anzeig und Bitte /

Pro

Eventualiter denegandis ab Adverso petitis Collectis ad prosequendam
Litem, oder aber anmaßliche Appellantes à Limine Judicii abzuweisen/
allenfalls Communicanda ad Communicandum, und indessen nichts präju-
dicirliches zu erkennen.

Chur-Pfälzischen Anwaltdts

Ad Causam

Gülich-und Bergischer Landt-Ständen

Contra

Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz/ıc.

Appellat.

Aller

Rf * 2

Handwritten text in the left margin, including fragments like "Grosmächtig", "König", "Hofrath", and "16. Decemb. 1720".

Alldurchleuchtigst-Groß-Mächtigst-und Vnüberwindlichster Römischer Kayser / auch in Hispanien/Hungarn/und Böhemb König ꝛc.

Allergnädigster Herz / Herz!

Wachdeme Anwalde glaubhaft in Erfahrung gebracht hat / wasgestalt bey Ew. Kayserl. Majest. unterm Nahmen Sülch- und Bergischer Landtständen pro concedendis Collectis, ad prosequendam Litem, wider Anwalde's gnädigsten Herren Principalem widerholter allerunterthänigst angestanden werde; Nun aber Reichskündig ist / daß Sr. Churfürstl. Durchleucht Sülch- und Bergische Unterthanen (worauff solche Collecten anmaßlich gebracht werden wollen) Gegentheiligen mit der mindester Schuldigkeit nicht verhaftet /weniger auff einige Weise unterwürffig / sondern Deroselben immediat Unterthanen seyen / mithin an dem gegenseitigen Verfahren keinen Theil nehmen: Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. auch nicht glauben / daß der größerer theil der Landtständen sich darzu bekennen haben werde; und solches bey erfolgender Communication der Gegenseiths / dem gleichfals äußerlichen Bernehmen nach / seither übergebenen Vollmacht verhöffentlich deß mehreren wird angewiesen werden können: welchen hinzu kombt / daß mehrhöchligedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht sich zu güetlicher Abthuung ihrer vermeintlicher Beschwården mehrmahls erboten / und darzu annoch erbiethig: einfolglich die an gegenseithen intendirende Weitläuffigkeiten und kostbare Procedur so wenig vonnöthen / als gegentheilige in ihrem deß Endts pro concedendis Collectis gethanen Begehren zu hören: allensals aber zu solchem unnöthig- und unstatthafften Proceß sich bekennende die deß Endts anerforderliche Unkosten auß ihren eigenen / und nicht der unschuldiger Unterthanen Mittelen zu bestreiten und bezutragen gehalten seyn;

Als bittet Ew. Kayserl. Majest. Anwalde Nahmens Seines gnädigsten Herren Principalem allerunterthänigst / ersagte Landtstände entweder à Limine Judicii ab- und an ihren gnädigsten Landts-Fürsten und Herren zu verweisen / oder aber ihnen dießfals pro concedendis Collectis gethanes Begehren / als unstatthafft abzuschlagen / allensals communicanda communiciren zu lassen / und indessen nichts præjudicliches zu erkennen.

Darüber ꝛc.

Ew. Kayserl. und Königl. Majest. ꝛc.

Allerunterthänigst-trew-gehorsambster
Churpfälzischer Anwald

Joh. Baptist Mureretti.

An



Die Kön. Kayserl. auch in
Spanien / Hungarn und Böh
merischen Landtständen
Churfürstl. Durchleucht
Sülch- und Bergische
Unterthanen
Gegentheilige
mit der mindester
Schuldigkeit nicht
verhaftet /weniger
auff einige Weise
unterwürffig / sondern
Deroselben immediat
Unterthanen seyen /
mithin an dem
gegenseitigen
Verfahren keinen
Theil nehmen:
Höchstgedachte
Ihre Churfürstl.
Durchl. auch nicht
glauben / daß der
größerer theil der
Landtständen sich
darzu bekennen
haben werde; und
solches bey
erfolgender
Communication der
Gegenseiths / dem
gleichfals äußerlichen
Bernehmen nach /
seither übergebenen
Vollmacht verhöffentlich
deß mehreren wird
angewiesen werden
können: welchen
hinzu kombt / daß
mehrhöchligedachte
Ihre Churfürstl.
Durchleucht sich zu
güetlicher Abthuung
ihrer vermeintlicher
Beschwården
mehrmahls erboten
/ und darzu annoch
erbiethig: einfolglich
die an gegenseithen
intendirende
Weitläuffigkeiten
und kostbare
Procedur so wenig
vonnöthen / als
gegentheilige in
ihrem deß Endts
pro concedendis
Collectis gethanen
Begehren zu hören:
allensals aber zu
solchem unnöthig-
und unstatthafften
Proceß sich
bekennende die
deß Endts
anerforderliche
Unkosten auß
ihren eigenen /
und nicht der
unschuldiger
Unterthanen
Mittelen zu
bestreiten und
bezutragen
gehalten seyn;